

Informationsbrief 1/2001

EU-Wasserrahmenrichtlinie

2000/60/EG



Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Inhalte

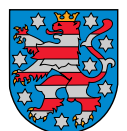
- Aktuelle Beschlusslage
- Ziele der WRRL
- Instrumente der WRRL
- Ausnahmemöglichkeiten
- Umsetzung der WRRL in Thüringen
- Konsequenzen für die Wasserwirtschaft in Thüringen

Zusammenfassung

Mit Veröffentlichung vom 22.12.2000 im EG-Amtsblatt ist die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ - kurz: die **Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** - in Kraft getreten. Ziel ist eine konsistente Zusammenfassung und Erweiterung der bisher im Bereich Wasser sehr inhomogenen EU-Regelungen. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert dazu eine flussgebietsbezogene Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Die letztendliche Zielvorgabe, die Erreichung eines **guten Zustandes** in allen Gewässern, soll durch entsprechende Maßnahmen innerhalb bestimmter Fristen im Einzugsgebiet erreicht werden. Als zentrales Instrument hierfür sieht die Wasserrahmenrichtlinie den **Bewirtschaftungsplan** vor. Hier soll eine umfassende Bestandsaufnahme der Gewässersituation durchgeführt und davon ausgehend ein

Maßnahmenprogramm zur Erreichung der o. g. Zielvorgaben aufgestellt werden. Der **Bewirtschaftungsplan** ist alle 6 Jahre fortzuschreiben. Ergänzend hierzu sieht die Richtlinie europaweite Programme zur vorrangigen Reduzierung bestimmter gewässerrelevanter Schadstoffe in Oberflächengewässern vor, die mit den Zielvorgaben für den **guten Zustand** korrespondieren. Entsprechende europaweite Anforderungen für das Grundwasser, die den Mengen- und Güteaspekt berücksichtigen und letztendlich die Grundlagen für Sanierungen des Grundwassers beinhalten, sind gleichfalls enthalten.

Die übergeordnete Vorgabe, nahezu flächendeckend einen guten Gewässerzustand im gesamten Flusseinzugsgebiet zu erreichen, ist ein sehr ambitioniertes mittel- bis langfristiges Ziel. Mit der vorgesehenen schrittweisen und mit Ausnahmemöglichkeiten ausgestatteten Umsetzung, einhergehend mit entsprechend realistischen Bewertungsansätzen für den Gewässerzustand, kann die Umsetzung der Rahmenrichtlinie durchaus in die Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Wasserwirtschaft im Freistaat Thüringen eingefügt werden. Die bisherige Wasserpolitik des Freistaates, EU-Regelungen als Chance aufzugreifen und den örtlichen Verhältnissen angepasst konsequent umzusetzen, hat sich - auch im Bundesvergleich - bewährt. Unter dieser Maßgabe wird auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie zu sehen und im Freistaat umzusetzen sein. Nachfolgend soll im Detail zu den einzelnen Regelungsinhalten der WRRL weitergehend informiert werden.



Aktuelle Beschlusslage

Im Ergebnis eines langwierigen und intensiven Diskussionsprozesses seit der Vorlage des Kommissionsentwurfes Anfang 1997 lag am 30.06.2000 der gemeinsame Vermittlungsvorschlag des EU-Vermittlungsausschusses vor. Der Vermittlungsvorschlag wurde am 07.09.2000 durch das Europäische Parlament (EP) und am 14.09.2000 durch den EU-Umweltministerrat (Rat) angenommen. Die Richtlinie wurde nach Abschluss der Übersetzungsarbeiten am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht und ist unmittelbar zum 22.12.2000 in Kraft getreten.

Ziele der WRRL

Schaffung eines Ordnungsrahmens für die europäische Wasserwirtschaft

Ausgangspunkt für die Schaffung der WRRL war u. a. die Kritik der Mitgliedstaaten an der Inhomogenität der bestehenden Rechtsnormen der EU für die Wasserwirtschaft. Die bestehenden Richtlinien regelten bisher nur einzelne, oftmals sektorale bzw. nutzungsbezogene Bereiche (z. B. Fischgewässer-richtlinie, Nitratrichtlinie) und waren inhaltlich nicht hinreichend aufeinander abgestimmt. Mit der Wasserrahmenrichtlinie soll nun ein einheitlicher europäischer Rahmen für die Wasserwirtschaft festgelegt werden. Im Rahmen der voranschreitenden Umsetzung der WRRL werden einige sektorale Richtlinien aufgehoben:

2007: Oberflächenwasserrichtlinie

2013: Fischgewässer-, Grundwasser-, Rohwasser- und Gewässerschutzrichtlinie (z. T.)

Neben der WRRL werden weiterhin insbesondere die Kommunalabwasser- und die Nitratrichtlinie wichtige Pfeiler der europäischen Wasserpolitik darstellen.

Verbesserung der Gewässergüte

Zentrale Forderung der WRRL ist die Erreichung des **guten Zustandes** für alle Gewässer der Gemeinschaft innerhalb von **15 Jahren** nach **In-Kraft-Treten** der Richtlinie.

Dazu muss:

- bei **Oberflächengewässern** ein **guter chemischer Zustand** und ein **guter ökologischer Zustand** sowie
- beim **Grundwasser** ein **guter chemischer Zustand** und ein **guter mengenmäßiger Zustand** erreicht werden.

Zur Beschreibung des gesamten **Zustandes** eines Gewässers wird der jeweils schlechtere Wert der beiden Zustände herangezogen. Generell gilt darüber hinaus allgemein ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer.

Instrumente der WRRL

Flussgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung

Die WRRL verfolgt den Ansatz der Gewässerbewirtschaftung in **Flussgebietseinheiten**. Hierunter werden Flussgebiete mit einer Mündung ins Meer und deren zugeordnete Grundwasserkörper bzw. Küstengewässer zur Bewirtschaftung zusammengefasst. Nach derzeitigem Stand existieren in Deutschland **10 Flussgebietseinheiten**, wobei der Freistaat Thüringen Anteil an den Gebieten **Elbe** (Unstrut, Saale, Weiße Elster, Pleiße) und **Weser** (Werra, Leine) sowie einen kleinen Anteil an der Flussgebietseinheit **Rhein** (z. B.: Steinach, Milz) hat.

Gemäß den Vorgaben der WRRL sind die Mitgliedstaaten zur Koordinierung eines einzigen internationalen bzw. nationalen (falls das Einzugsgebiet komplett in Deutschland liegt) **Bewirtschaftungsplans verpflichtet**. Gegenüber Nichtmitgliedstaaten haben sich die Mitgliedstaaten um die Aufstellung eines gemeinsamen **Bewirtschaftungsplans** zu bemühen. Dies macht den Aufbau neuer nationaler und internationaler Koordinierungsstrukturen bzw. die Umstrukturierung bestehender Gremien (z. B. ARGE Elbe, IKSE) notwendig. Grundlegende Ziele und Vorgaben (z. B. Datenformate, Unterteilung der Flussgebietseinheit) werden künftig auf dieser Ebene nach dem Prinzip **top-down** festgelegt. Die fachliche Bewirtschaftung hingegen kann zur Wahrung des regionalen Bezuges nur in den z. Z. noch nicht endgültig festgelegten **Teileinzugsgebieten** (z. B. Weiße Elster, Werra) erfolgen. Die Ergebnisse müssen anschließend in regionalen bzw. nationalen Arbeitsgremien nach dem Prinzip **bottom-up** zusammengeführt werden.

Bewirtschaftungsplan

Der Bewirtschaftungsplan stellt das künftige **Hauptinstrument** der WRRL dar. Er ist nicht identisch mit dem bisher in § 36 Wasserhaushaltsgesetz geregelten Bewirtschaftungsplan. Er umfasst u. a. die Ist-Zustands-Analyse sowie die Soll-Zustands-Analyse zu allen im Sinne der Zielsetzung relevanten wasserwirtschaftlichen Aspekten. Darüber hinaus ist der Bewirtschaftungsplan das Instrument der Kontrolle und der Berichterstattung zu einer Reihe von Einzelregelungen (z. B. Ausweisung von Wasserschutzgebieten, **kostendeckende Wasserpreise** etc.). Er ist spätestens 9 Jahre nach In-Kraft-Treten der WRRL von der Wasserwirtschaftsverwaltung aufzustellen und alle 6 Jahre zu aktualisieren.

Vor der Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplans wird in der WRRL eine umfangreiche Beschreibung und Darstellung der Gewässer und eine Beurteilung der signifikanten Belastungen gefordert. Innerhalb der ersten 4 Jahre ist zusätzlich der Aufbau eines umfassenden Schutzgebiets-

katasters erforderlich. Dies wird in den nächsten Jahren einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand zur Folge haben.

Bestandteile des Bewirtschaftungsplans

- Allgemeine Beschreibung der Merkmale
- Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und ihre Auswirkungen z. B. Belastungen aus Punktquellen und diffusen Quellen
- Schutzgebietskataster z. B. Wasserschutzgebiete, Bade- und Fischgewässer, Natura 2000 Gebiete
- Karte der Überwachungsnetze und Darstellung der Überwachungsergebnisse
- Liste der Umweltziele, Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen
- Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen
- Zusammenfassung des **Maßnahmenprogramms**
- Zusammenfassung der Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Liste der zuständigen Behörden

Ein besonderer Stellenwert kommt dem **Maßnahmenprogramm** zu. Auf der Grundlage der zuvor erstellten Beschreibungen, Bewertungen der Gewässer und der konkretisierten Zielsetzungen werden dort die zur Zielerreichung notwendig werdenden Maßnahmen festgelegt. Das Maßnahmenprogramm umfasst im Wesentlichen zwei Maßnahmengruppen:

Grundlegende Maßnahmen

alle Maßnahmen, die zur Erfüllung bestehender Richtlinien (Seveso-, FFH-, Badegewässer-, Fischgewässer-, Kommunalabwasser-, Nitrat-, IVU-, Vogelschutz-, Trinkwasser-, Pflanzenschutzmittel-, Klärschlammrichtlinie) notwendig sind

Ergänzende Maßnahmen

darüber hinaus notwendige Maßnahmen zur Zielerreichung "guter Zustand" in allen Gewässern

Das Maßnahmenprogramm ist innerhalb von **3 Jahren** vollständig umzusetzen. Danach erfolgt eine erneute Bestandsaufnahme und die Erarbeitung des nächsten Bewirtschaftungsplans. Im Gegensatz zum bisherigen wasserwirtschaftlichen Vorgehen schreibt die WRRL somit ein Arbeiten in zwei Phasen vor:

1. - 3. Jahr: Monitoring, Beurteilung, Zielfestlegung, Aufstellung Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
4. - 6. Jahr: Umsetzung des Maßnahmenprogramms und Überprüfung der Analyse

Einführung eines einheitlichen Bewertungssystems

Insbesondere im Anhang V der WRRL, der maßgeblich von deutscher Seite entwickelt wurde, sind diese Aspekte weitergehend definiert:

- Der **gute ökologische Zustand bei Oberflächengewässern** umfasst grundsätzlich **biologische** Gewässergüteaspekte aller Bereiche der aquatischen Lebensgemeinschaft. Dies reicht von einer Bewertung der Lebensbedingungen von Fischen über größere Gewäserpflanzen bis hin zu Kleinlebewesen und den Algen. Der Bewertungsansatz geht damit deutlich über das bisher in Deutschland verwendete System des "Saprobienindex" hinaus. Ergänzend zu den biologischen Parametern kommen **unterstützend** Aspekte der Gewässermorphologie (z. B. Gewässer- und Uferbeschaffenheit) und der chemisch-physikalischen Gewässerbeschaffenheit hinzu.
- Der **gute chemische Zustand bei Oberflächengewässern** wird durch europaweite Umweltqualitätsstandards bestimmt, die den Regelungen des Art. 16 der WRRL folgen. Nach Art. 16 werden insbesondere
 - einheitliche Emissions- und Immissionsgrenzwerte für Stoffe, die aufgrund ihrer Schädlichkeit und der Häufigkeit ihres Vorkommens in den Gewässern der Gemeinschaft besonders vordringlich zu begrenzen sind (**prioritäre Stoffe**) vorgegeben;
 - zusätzlich weitergehende Emissionsregelungen für eine Teilmenge dieser **prioritären Stoffe**, die wegen ihrer ökotoxischen Wirkung als **gefährliche Stoffe** bezeichnet sind, vorgegeben. Für diese Stoffe sind europaweite Emissionsbegrenzungen mit dem Ziel einer vollständigen Eliminierung bzw. Reduzierung auf die natürliche Hintergrundkonzentration spätestens 24 Jahre nach In-Kraft-Treten der WRRL (sog. **phasing-out**) vorgesehen.

Der **chemische Zustand** beschreibt, ob die Immissionsgrenzwerte entsprechend Art. 16 eingehalten sind. Die konkrete Festlegung der Stoffe und der zugehörigen Grenzwerte ist auf ein späteres Kommissions-Rats-EP-Verfahren delegiert.

- Der **gute mengenmäßige Zustand beim Grundwasser** wird insbesondere durch die Vorgaben des Anhangs V definiert. Er gibt vor, dass keine über die Grundwasserneubildung hinausgehenden Entnahmen sowie keine Entnahmen, die zu negativen Einflüssen auf Feuchtgebiete führen, stattfinden.
- Die bisher in EU-Richtlinien definierten Grenzwerte (z. B. Nitrat, Pflanzenschutzmittel) bilden derzeit die Kriterien für den **guten chemischen Zustand des Grundwassers**. Der Artikel 16a enthält ferner die Maßgabe, dass in einem nachgelagerten Kommissions-Rats-EP-Verfahren inner-

halb von 2 Jahren Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers mit dem Ziel der Erreichung des **guten chemischen Zustandes** einzuführen sind. In diesem Rahmen sind insbesondere

- die Kriterien für den **guten chemischen Zustand** des Grundwassers sowie
- die Stoffkonzentrationen (Grenzwerte) im Grundwasser, ab denen Maßnahmen zur Sanierung zwingend einzuleiten sind (Umkehrung von signifikanten Verschlechterungstendenzen = **Trendumkehr**) vorzugeben.

Die Bedingungen zur **Trendumkehr** gelten, vorbehaltlich einer europäischen Regelung, zunächst bei Erreichen von 75 % des bestehenden EU-Grenzwertes.

Insgesamt ist trotz dieser weit aufgegliederten Beschreibung der Gewässergüteziele noch nicht absehbar, wie sich diese Ziele letztendlich für den praktischen wasserwirtschaftlichen Vollzug operationalisiert darstellen werden. Hier ist ein europaweiter Diskussions- und Abstimmungsprozess in Gang gesetzt, Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Typspezifische Oberflächengewässerbewertung

Die WRRL selbst gibt nur die Grundanforderungen und ein Handlungskonzept zur ökologischen Gewässerbewertung vor. Die naturräumlich angepasste Definition von Gewässerleitbildern und den daraus abgeleiteten Qualitätszielen obliegt im Einzelnen den Mitgliedstaaten. Die Zustandsklassifizierung der einzelnen Gewässer erfolgt dabei generell typspezifisch. Hierzu laufen derzeit bereits die Vorarbeiten, um die Gewässer in Deutschland aufgrund ihrer Biologie zu Typen zusammenzufassen. Für diese Gewässertypen ist eine genügende Anzahl geeigneter Referenzmessstellen zu bestimmen. Die dort festgestellte biologische Lebensgemeinschaft charakterisiert den **sehr guten ökologischen Zustand**, von dem sich die weiteren Güteklassen für diesen Gewässertyp ableiten.

Kostendeckende Wasserpreise

Sowohl als Finanzierungsinstrument für die Gewässerschutzmaßnahmen wie auch als ökologisches Lenkungsinstrument sieht die WRRL die Erhebung von **kostendeckenden Wasserpreisen** für alle **Wasserdienstleistungen** (im Wesentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung) vor. Wenn gleich vom Grundsatz her **kostendeckende Wasserpreise** im Sinne des Art. 9 in Deutschland bereits weitestgehende Verbreitung erfahren haben, so ergeben sich aus der Richtlinienformulierung eine Reihe von Unbestimmtheiten, deren tatsächliche Ausgestaltung noch der Klärung bedarf. Dies betrifft insbesondere die ohne näher ausführende Erklärungen getroffene Vorgabe, dass auf der Kostenseite auch **Umwelt- und Ressourcenkosten** in der Entgeltkalkulation zu berücksichtigen sind.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ist durch die Mitgliedstaaten eine umfangreiche Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dies umfasst z. B. die Veröffentlichung des Zeit- und Arbeitsprogramms für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und die Veröffentlichung der Entwürfe. Um eine aktive Einbeziehung zu ermöglichen, ist letztlich eine Frist von mindestens 6 Monaten für die Abgabe schriftlicher Anregungen bzw. Einwände zum Bewirtschaftungsplanentwurf einzuräumen.

Ausnahmemöglichkeiten

Die WRRL lässt Ausnahmen von der grundsätzlichen Vorgabe des guten Zustandes zu. Im Wissen, dass die grundsätzlichen Ziele der WRRL sehr ambitioniert sind, räumt die Richtlinie sowohl Ausnahmemöglichkeiten

- für eine zeitlich verzögerte Erreichung des guten Zustandes als auch
- für die Absenkung der Zielvorgabe des guten Zustandes selbst

ein. Die Verlängerung der Frist von 15 Jahren steht unter der Voraussetzung, dass **technische Gründe, unverhältnismäßige Kosten** oder **die natürlichen Bedingungen** keine schnellere Erreichung des Ziels zulassen. Eine Abmilderung der Güteziele ist in den Fällen möglich, wo die natürlichen Bedingungen oder die menschlichen Nutzungsansprüche eine Erreichung des guten Zustandes **unmöglich oder unverhältnismäßig teuer** machen.

Darüber hinaus enthält Art. 4 Abs. 6 eine Regelung, welche die Veränderungen der physikalischen Gewässercharakteristik (vergleichbar etwa dem derzeitigen Gewässerausbau) oder des Grundwasserspiegels, die zu einer dauerhaften Nichterreichung der guten ökologischen Qualität führen, zulässig macht, wenn sie die Folge einer menschlichen Aktivität mit "vordringlichem öffentlichem Interesse" ist. Weiterhin bestehen Sonderregelungen für erheblich durch menschliche Nutzungsansprüche (um-)gestaltete Gewässer. Für diese **künstlichen** oder **erheblich veränderten Gewässer** ist anstelle des guten ökologischen Zustandes das **gute ökologische Potenzial** zu erreichen. Bei der Festlegung des Potenzials für den jeweiligen Bereich werden die durch die vorhandenen Nutzungen (z. B. Hochwasserschutz und Warenumsschlag in Häfen) vorgegebenen Grenzen der ökologischen Entwicklung berücksichtigt.

Umsetzung der WRRL in Thüringen

Die WRRL gibt insbesondere bis zur Erstellung des

ersten Bewirtschaftungsplans einen straffen zeitlichen Ablauf vor. Die wesentlichen Fristen sind in der Übersicht zusammengestellt.

Fristen in der Wasserrahmenrichtlinie

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten	22.12.2000
Rechtliche Umsetzung	
- Erlass der Rechtsvorschriften	Ende 2003
- Bestimmung der zuständigen Behörden	Ende 2003
- Benennung der zuständigen Behörden gegenüber EU	Mitte 2004
Bestandsaufnahme	
- Analyse der Merkmale eines Flussgebiets	Ende 2004
- Signifikante Belastungen erfassen und beurteilen	Ende 2004
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen	Ende 2004
- Verzeichnis der Schutzgebiete	Ende 2004
Grundwasser	
- Benennung von Maßnahmen zum Grundwasserschutz (EU)	Ende 2002
- Kriterien für den chemischen Zustand und Trendumkehr auf nationaler Ebene (falls erforderlich)	Ende 2005
Monitoringprogramme	
- Aufstellung und Umsetzung	Ende 2006
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme	
- Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplanentwurf	Ende 2008
- Aufstellung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	Ende 2009
- Aufstellung eines Maßnahmenprogramms	Ende 2009
- Umsetzung der Maßnahmen	2009 - 2012
- Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans (2015-2021)	Ende 2015
Zielerreichung	
- Guter Zustand im Oberflächengewässer bzw. gutes ökologisches Potenzial	Ende 2015
- Guter Zustand im Grundwasser	Ende 2015
- Erfüllung der Ziele in Schutzgebieten	Ende 2015
- Fristverlängerungen für Zielerreichung	2021 / 2027
Liste der prioritären Stoffe und prioritären gefährlichen Stoffe	
- Grenzwerte für Emissionen und Immissionen (EU)	Ende 2002
- Begrenzung von Emissionen und Immissionen (national, falls erforderlich)	Ende 2006
- Fortschreibung der Liste der prioritären Stoffe	Ende 2004
- Einstellung der Einleitungen, Emissionen und Freisetzungen prioritärer gefährlicher Stoffe	Ende 2020
Kostendeckende Wasserpreise	Ende 2010

Rechtliche Umsetzung

Die WRRL richtet sich an die Mitgliedstaaten und ist spätestens 3 Jahre nach In-Kraft-Treten in nationales Recht umzusetzen. Da dem Bundesgesetzgeber im Bereich der Wasserwirtschaft nur die Rahmengesetzgebungskompetenz obliegt, werden weite Teile der rechtlichen Umsetzung und der gesamte darauf begründete Vollzug bei den Bundesländern liegen. Die sehr knapp bemessene Umsetzungsfrist von 3 Jahren macht parallel zu der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes bereits Arbeiten an der Novellierung des Landeswassergesetzes unerlässlich. Darüber hinaus sind zur Abstimmung der nationalen bzw. internationalen Koordination ggf. Verwaltungsabkommen abzuschließen.

Inhaltliche Umsetzung

Die Aufstellung der Fristen zeigt, dass insbesondere bis Ende 2006 umfangreiche **fachliche** Vorarbeiten anfallen, die im Wesentlichen durch die zuständigen Fachbehörden zu erledigen sind und eine hohe Arbeitsintensität erforderlich machen. Bei der Erhebung der bisher nicht verfügbaren Daten wird darüber hinaus aufgrund mangelnder Personalkapazität in größerem Umfang auch auf eine Vergabe an Dritte zurückgegriffen werden müssen. Dies bedarf neben der notwendigen Mittelbereitstellung einer gezielten Begleitung und Kontrolle der zu vergebenden Aufträge durch die Fachbehörden. Daneben wird ein besonderes Augenmerk auf der Zusammenführung der z. T. sehr unterschiedlichen Daten und Datenfor-

mate liegen. In dieser Phase bedarf es auch einer intensiven Mitarbeit in nationalen/internationalen Gremien (politisch und fachlich) zum Abschluss verbindlicher Verträge/Verwaltungsabkommen und zur Festlegung konkreter Vorgaben (z. B. Datenstrukturen) für die einzelnen Flussgebiete.

Organisatorische Umsetzung

Die Gesamtkoordination der Umsetzung der WRRL wird in Thüringen durch die im Mai 2000 gegründete **Arbeitsgruppe EU-Wasserrahmenrichtlinie** im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wahrgenommen. Die Arbeitsgruppe wird neben den Arbeitssitzungen in regelmäßigen Abständen in einer behördenübergreifenden Zusammensetzung tagen und die notwendige straffe Projektsteuerung übernehmen. In behördenübergreifenden Unterarbeitsgruppen für die Bereiche Bestandsaufnahme/Monitoring und Organisation/Recht sollen darüber hinaus die notwendigen fachlichen und rechtlichen Grundlagen erarbeitet werden.

Während die nationale bzw. internationale Festlegung von Referenzbedingungen und Einzugsgebieten und die spätere zusammenführende Koordination des internationalen Bewirtschaftungsplans im Wesentlichen durch Gremien, wie z. B. LAWA und

Flussgebietsgemeinschaften, erfolgen wird, ist der deutlich überwiegende Teil der Aufgaben durch wasserwirtschaftliche Fachbehörden innerhalb Thüringens zu leisten. Vorgaben für deren Arbeit (z. B. Vorgehensweise, Datenformate, Koordinationsstrukturen) werden sich neben den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften vor allem aus den Übereinkünften und Festlegungen innerhalb der einzelnen Flussgebiete ergeben. So werden für jede Flussgebietseinheit eigene nationale/internationale Zuständigkeits-, Entscheidungs- bzw. Koordinierungsstrukturen aufgebaut werden müssen, die voraussichtlich voneinander abweichen werden. Für die fachliche Bearbeitung und regionale Koordination ist es daher wichtig, für jedes Teileinzugsgebiet in Thüringen jeweils ein zuständiges Staatliches Umweltamt als federführende Stelle zu bestimmen. In Abstimmungen mit den angrenzenden Bundesländern ist darüber hinaus festzulegen, wer für das gesamte Teileinzugsgebiet die länderübergreifende fachliche Koordination übernimmt. Die Einbindung der anderen Bundesländer wird i. d. R. durch regionale Arbeitskreise erfolgen. Die wasserwirtschaftlichen Vollzugsaufgaben werden durch die WRRL im Wesentlichen nur im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenprogramms berührt und weiterhin innerhalb der Länderhoheiten von den dafür zuständigen Behörden wahrgenommen werden.

Konsequenzen für die Wasserwirtschaft in Thüringen

Obwohl sich die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sehr intensiv in die Richtliniendiskussion seit 1997 eingebracht haben und zahlreiche Änderungen erwirken konnten, wird die WRRL eine **Neuorientierung der Wasserwirtschaft** nach sich ziehen, wobei jedoch gerade in den neuen Bundesländern, und damit auch in Thüringen, auf die Erfahrungen zur Bewirtschaftung von Gewässern nach Einzugsgebieten teilweise zurückgegriffen werden kann. Der Natur einer Rahmenrichtlinie entsprechend, sind die Regelungsinhalte vielfach sehr abstrakt und komplex. Es gilt, diesen Rahmen vollzugstauglich auszufüllen. Dies kann nur Schritt für Schritt in enger Koordination mit den anderen Bundesländern erfolgen. Die Flussgebiete überschreiten regelmäßig Bundesländergrenzen, bzw. sind vielfach sogar international. Die LAWA, die hierfür den "EU-Kontaktausschuss" eingerichtet

hat, wird hierbei auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Der Freistaat Thüringen hat hier von Anfang an intensiv mitgewirkt. So konnte z. B. eine zur Diskussion stehende erhebliche Verschärfung der Umsetzungsfristen nicht zuletzt durch eine Thüringer Initiative auf der Ebene der Staatskanzleiminister abgewendet werden. Auch im Bereich der kostendeckenden Wasserpreise waren die vielfältigen Thüringer Erfahrungen auf diesem Gebiet bestimmend für die deutsche Haltung in diesem Punkt.

Trotz der besonders seitens des EP immer wieder eingebrachten Verschärfungstendenzen in diesem Bereich, beinhaltet die WRRL damit realistische und praktikierbare Ausnahmeregelungen, die weder eine ausufernde Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen ermöglichen noch wirklichkeitsferne starre Grundsatzregelungen in Kraft setzen.

Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
-Öffentlichkeitsarbeit-
Beethovenplatz 3 · 99096 Erfurt
Telefon: 0361 / 3799922
Telefax: 0361 / 3799950
E-Mail: poststelle@tmlnu.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/tmlnu

Ansprechpartner:
Holger Diening
Obmann Arbeitsgruppe Europäische
Wasserrahmenrichtlinie
Tel.: 0361-3799-544
Fax: 0361-3799-585
E-Mail: h.diening@tmlnu.thueringen.de

Der nun vorliegende Informationsbrief wird in unregelmäßigen Abständen über die Inhalte der WRRL und ihrer Umsetzung insbesondere in Thüringen berichten. Neben der gedruckten Fassung ist der Versand der folgenden Ausgaben auch per E-Mail vorgesehen. Falls Sie in den E-Mail-Verteiler "Informationsbrief WRRL" aufgenommen werden wollen, bitten wir um kurze Nachricht an a.cott@tmlnu.thueringen.de unter Angabe ihrer E-Mail-Adresse.